



Frauenhaus-
koordinierung e.V.

Berlin, 15.02.2011

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften (Drucksache 704/10)

Die Frauenhauskoordinierung e.V. setzt sich für den Abbau von Gewalt an Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für misshandelte Frauen und ihre Kinder ein. Wir unterstützen Frauenhäuser und andere Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen bundesweit in ihrer Alltagspraxis und in ihren übergreifenden Interessen durch Information, Austausch und Vernetzung. Der Verein wird getragen durch die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., den Deutschen Caritasverband e.V., den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V., das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. und den Sozialdienst katholischer Frauen sowie durch die Frauenhäuser in freier Trägerschaft. Frauenhauskoordinierung e. V. repräsentiert damit circa 250 der bundesweit circa 360 Frauenhäuser und mindestens 80 Beratungsstellen der Verbände.

Etwa die Hälfte der Frauen, die Frauenhäuser aufgrund vorliegender häuslicher Gewalt aufsuchen, sind Migrantinnen. Häufig bringen sie ihre Kinder mit in die Frauenhäuser. Viele von ihnen haben kein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Nicht selten kehren die betroffenen Frauen aufgrund aufenthaltsrechtlicher Probleme in die gewaltgeprägte Beziehung zurück, statt einen Härtefall nach § 31 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz geltend zu machen. Dafür gibt es verschiedene Gründe; zum Teil bleiben die betroffenen Frauen aus Angst vor einer Abschiebung oder in Unkenntnis ihrer rechtlichen Möglichkeiten in den gewaltgeprägten Verhältnissen.

Die Inanspruchnahme der Härtefallregelung bei häuslicher Gewalt erweist sich in vielen Fällen in der Praxis als schwierig und kompliziert und wird daher nicht oft genutzt. Gründe dafür sind, dass die betroffenen Frauen die Zwangssituation, in der sie stecken, nachweisen müssen. Die Gewalt in der Familie wird in der Regel ohne Zeugen ausgeübt. Auch RechtsanwältInnen raten Frauen aufgrund der schlechten Beweislage häufig von Anträgen auf Härtefallregelungen ab. Die oft psychisch schwer belasteten und traumatisierten Frauen bleiben aus Furcht, den Härtefall nicht nachweisen zu können oder mit dem Verfahren zu scheitern und aus Sorge um eine Verschärfung der Gewalt, in der gewaltgeprägten Ehe.

Aus einer Praxisbefragung der Frauenhauskoordinierung e.V. im Jahr 2008 geht hervor, dass die Praxis der Ausländerämter in diesen Fällen sehr stark variiert. Es gibt Fälle von schnellen Bearbeitungen der Anträge, sensiblem Umgang mit den traumatisierten Frauen und guter Kooperationen mit den Frauenunterstützungseinrichtungen, zu Beispiel durch die Einbeziehung von Stellungnahmen des Frauenhauses zur Gewaltsituation. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich jedoch um lange Verfahrensdauern und leider auch demütigende und entwürdigende Befragungen sowie Schuldzuweisungen an die gewaltbetroffenen Migrantinnen.

Ein Ausweg, nach einer kurzen Erholung im Frauenhaus, ist für diese Frauen häufig in die gewaltbeprägte Beziehung zurückzukehren und das Ende der Ehebestandszeit abzuwarten, um ihr eigenständiges Aufenthaltsrecht nicht zu gefährden.

Eine Verlängerung der Ehebestandszeit wird daher für viele dieser Frauen und für ihre Kinder zu einer entsprechenden Verlängerung dieses gewaltgeprägten Zustandes führen, mit weiteren für die Frauen und ihre Kinder zu befürchtenden Verletzungen und Beeinträchtigungen. Das stellt aus Sicht der Frauenhauskoordinierung e.V. eine Verletzung des Menschenrechtes auf ein gewaltfreies Leben für diese Frauen und Kinder dar.

Die Frauenhauskoordinierung e.V. bittet Sie daher dringend, auf eine Heraufsetzung der Ehebestandszeit von zwei auf drei Jahre zu verzichten.

Darüber hinaus hält die Frauenhauskoordinierung e.V. dringend eine Vereinfachung des Härtefallverfahrens nach § 31 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz in Fällen von häuslicher Gewalt für erforderlich, die den betroffenen Frauen ohne bürokratische Hindernisse ermöglicht, zügig ein eheunabhängiges Aufenthaltsrecht zu erhalten, damit sie sich und ihre Kinder so schnell wie möglich aus einer gewaltgeprägten Beziehung befreien können. Denn je länger eine gewaltgeprägte Beziehungsstruktur aufrechterhalten bleibt, desto schwieriger wird deren Beendigung und umso schwerer und nachhaltiger sind die gesundheitlichen und psychischen Auswirkungen auf die betroffenen Frauen und auf die Kinder, die in diesen gewaltgeprägten Beziehungen aufwachsen müssen.

Schließlich möchte die Frauenhauskoordinierung e.V. darauf hinweisen, dass es in Fällen häuslicher Gewalt sehr häufig Probleme mit der sogenannten Residenzpflicht Geduldeter gibt. Probleme ergeben sich insbesondere dann, wenn die betroffene Frau aus Schutzgründen das Residenzgebiet verlassen muss und keine Zeit bleibt, eine entsprechende Erlaubnis der Ausländerbehörde einzuholen, was oft mit kostenrechtlich fatalen Folgen für die Finanzierung eines Aufenthaltes in einer Schutzeinrichtung verbunden ist. Hilfreich ist eine Ausnahmeregelung von der räumlichen Beschränkung über Ländergrenzen hinaus, wenn aufgrund häuslicher Gewalt aus Schutzgründen anderweitig Schutz gesucht werden muss.

Die Frauenhauskoordinierung e.V. möchte Sie bitten, die angeführten Bedenken und Anregungen in Ihren Beratungen zu berücksichtigen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung!

Frauenhauskoordinierung e.V.
Heike Herold
Geschäftsführerin

Telefon: +49 (0)30 32661233
Email: heike.herold@paritaet.org

Frauenhauskoordinierung e.V.
Tucholskystrasse 11
10117 Berlin
Telefax: +49 (0)30 260 741 30
Email: fhk@paritaet.org
www.frauenhauskoordinierung.de